

**Satzung des  
Männergesangsverein  
1865 Essingen e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Männergesangverein 1865 Essingen e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Essingen (Pfalz).
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege, Veredelung und Ausbreitung des Chorgesangs sowie die Förderung des Sängernachwuchses.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit sowie durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Essinger Kinderchors.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich und ohne Vergütung ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Aktives oder passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat.

2. Passives Mitglied kann darüber hinaus jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Wunsch durch den Ehepartner/die Ehepartnerin bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerin weitergeführt werden. Alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft heraus ergeben, gehen in diesem Fall auf den Ehepartner/die Ehepartnerin bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerin über,
  - b. durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist, oder
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachgekommen ist.

Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung vorzulegen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.
6. Mitglieder, die sich auf besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Ehrenmitgliedschaft wird ausgesprochen für

1. 40-jährige aktive Mitgliedschaft,
2. 50-jährige passive Mitgliedschaft.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dabei können unterschiedliche Beitragssätze für aktive und passive Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich jeweils im Juni im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.
4. Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Ausschuss
- Die Kassenprüfer

Weitere Gremien, die nicht Organe sind, können durch Satzungsbestimmung eingeführt werden; die Mitglieder dieser Gremien werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich mit einer Einladungsfrist von drei Wochen durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach durch den Vorstand schriftlich einberufen. Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt. In die Einla-

derung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung, die jedes Mitglied stellen kann, innerhalb von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ihre Einberufung gemäß § 7 Abs. 1 erfolgt ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastung.
  - Wahl der Mitglieder des Vorstands, die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und die Wahl der Kassenprüfer. Die Durchführung der Wahl wird von einem Wahlausschuss vorgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für aktive und passive Mitglieder und etwaiger Sonderumlagen.
  - Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung sowie die Änderung des Vereinszwecks.
  - Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere Ankauf von Grundstücken oder die Übernahme finanzieller Verpflichtungen des Vereins in Höhe von mehr als 50 Prozent des ausgewiesenen Vereinsvermögens.
  - Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften.
  - Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergeb-

nisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich keine Entscheidung, so gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender 1. Vorsitzende),
  - c. dem Schatzmeister (Rechner) und
  - d. dem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsämter personell durch Wahl besetzen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahlen haben schriftlich und geheim zu erfolgen, es sei denn, es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden und/oder alle Anwesenden stimmen ausnahmslos einer offenen Wahl zu.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter oder einen Geschäftsführer bestellen.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Sie berufen nach Bedarf die Ausschusssitzungen, an denen die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Ausschusses teilnehmen und im Einvernehmen mit der Vorstandschaft und dem Ausschuss die Mitgliederversammlung ein und führen bei diesen Sitzungen den Vorsitz.

6. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über die Vereinsverhältnisse Auskunft zu geben und über seine Vereinsführung zu berichten.
7. Der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) vertritt den 1. Vorsitzenden bei der Übernahme aller Rechte und Pflichten.
8. Der Schatzmeister (Rechner) führt die Vereinkasse und bucht alle Einnahmen und Ausgaben. Über seine Tätigkeit hat er dem Vorstand und Ausschuss auf Anfrage sowie der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft abzugeben.
9. Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er führt bei Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie bei der Mitgliederversammlung Protokoll.
10. Tritt der 1. Vorsitzende während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand/aus dem Verein ausgeschlossen, so entscheiden die verbleibenden Vorstandsmitglieder darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird oder ob der 2. Vorsitzende bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch weiter führt.
11. Tritt ein anderes Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand/aus dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Ausschuss ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Vorstands, der das Amt dann in Personalunion für die Dauer der restlichen Amtsperiode bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt.

## **§ 9 Ausschuss (Beisitzer)**

1. Der Ausschuss (Beisitzer) besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern.
2. Der Ausschuss (Beisitzer) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Ausschussmitglied kann ein passives Mitglied, alle anderen Ausschussmitglieder müssen aktive Mitglieder sein. Die Wiederwahl der Ausschussmitglieder ist möglich.
3. Ausschusssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands- und Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse können

im Eilfall auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.
3. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

### **§ 11 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks**

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Vereinsmitglieder.

Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekannt zu geben.



## **§ 12 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens**

Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Gemeinde Essingen, die das Vermögen für kulturelle, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 2 der Satzung verwendet, insbesondere zur Förderung des Chorgesangs.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde am 24.09.2013 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.